

Promotionsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 10. Januar 1989

erschienen im StAnz. S. 115

geändert mit Ordnungen vom
6. Oktober 1999, StAnz. S. 1840
31. Mai 2002, StAnz. S. 1395

21. September 2004, StAnz. S. 1419
17. Dezember 2013

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2014, S123)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. November 1988 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 21. Dezember 1988 – Az.: 953 Tgb.Nr. 1353/88 – genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4a Zulassung von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen
- § 5 Vereinbarung der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Promotionsgesuch
- § 8 Promotionsgebühr
- § 9 Zurücknahme des Promotionsgesuchs
- § 10 Berichterstatterinnen und Berichterstatter
- § 11 Beurteilung der Dissertation
- § 12 Entscheidung des Promotionsausschusses
- § 13 Folgen der Ablehnung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Prüfungsgebiete
- § 16 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 17 Prüfungsverfahren
- § 18 Kolloquium
- § 19 Gesamtbeurteilung der Promotion
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion
- § 22 Ungültigkeit der Promotion
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Inkrafttreten der Promotionsordnung

§ 1 Promotion

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) an Bewerberinnen und Bewerber, die die Promotionsleistungen erfüllt haben.

(2) Die Katholisch-Theologische Fakultät kann Grad und Würde der Doktorin oder des Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch besondere Leistungen in der Theologie ausgezeichnet haben.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium vor dem Promotionsausschuss und der Veröffentlichung der Dissertation nach bestandenem Kolloquium.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an mündlichen Prüfungen bzw. dem Kolloquium teilnehmen.

(3) Die besonderen Belange behinderter Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören alle Professorinnen und Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät an. Der Promotionsausschuss kann Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand getreten sind oder entpflichtet wurden oder im Laufe eines Promotionsverfahrens wegberufen wurden, sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die gemäß § 5 Abs. 1 eine Dissertation betreuen, mit ihrem Einverständnis zu Prüferinnen und Prüfern im Promotionsverfahren bestellen. Gehört einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einem anderen Fachbereich an, so nimmt sie oder er an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(3) Für die Beschlussfassung im Promotionsausschuss gilt § 38 des Hochschulgesetzes. Bei der Beschlussfassung über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Festsetzung der Note der Dissertation, der Note des Kolloquiums und der Gesamtnote für die Promotion sind Stimmhaltungen nicht zulässig.

(4) Dem Promotionsausschuss obliegt die Durchführung der Promotion und der Ehrenpromotion.

(5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die keine Professorinnen oder Professoren sind, haben das Recht auf Einsicht in die Promotionsakten.

(6) Eröffnung und Abschluss des Promotionsverfahrens sowie die Noten der Promotionsleistungen sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses dem Fachbereichsrat mitzuteilen.

(7) Alle negativen Entscheidungen des Promotionsausschusses müssen schriftlich begründet und der betroffenen Person zugestellt werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

(8) Der Promotionsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Dissertation innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Dissertation als nicht bestanden bewertet werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis eines insgesamt mindestens zwölfsemestrigen, philosophisch-theologischen Studiums an einer staatlich oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule zu führen, davon mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.

(2) Nachweis eines theologischen Abschlusses (Lizentiat [Lic. Theol.], Diplom, Magister/Magistra Theologiae oder Wissenschaftliche Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien) an einer staatlichen oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. Das Abschlussexamen - im Fall der Wissenschaftlichen Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien das Fachexamen im Fach Katholische Religionslehre, letzteres in seinen beiden Teilen - muss mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ bestanden sein. Ist die wissenschaftliche Prüfungsarbeit bzw. die Masterarbeit nicht im Fach Katholische Religionslehre angefertigt worden, gelten die Bestimmungen von § 4a Nr. 4 entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Bachelor und Master of Education müssen vor der Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 15 die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 7 bestanden haben.

§ 4a

Zulassung von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen

Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen des Studiengangs Religionspädagogik oder „Praktische Theologie“ einer staatlich anerkannten kirchlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder Absolventinnen und Absolventen eines gleichwertigen Studiengangs werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. das Abschlussexamen mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben und die Diplomarbeit bzw. die vorgeschriebene wissenschaftliche Abschlussarbeit mindestens mit „gut“ benotet wurde,

2. vor der Zulassung zur Promotion mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität studiert und dabei mindestens an zwei Seminaren aus verschiedenen theologischen Fächergruppen mit Erfolg teilgenommen haben,

3. vertiefte Kenntnisse in Latein nachweisen können (Der Nachweis ist bis zur Zulassung zur Promotion gem. § 7 zu erbringen. Er erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen [Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der Fakultät erteilter bzw. als gleichwertig anerkannter Nachweis über ausreichende lateinische Sprachkenntnisse]) und

4. die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Katholischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten, durch eine viermonatige wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen haben, die insgesamt mindestens mit „gut“ benotet wurde. Diese wissenschaftliche Arbeit kann in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benennt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Themenstellerin oder einen Themensteller aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die oder der zugleich Gutachterin oder Gutachter der Arbeit ist sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Wiederholung einer nicht mindestens mit „gut“ benoteten Arbeit ist ausgeschlossen.

Vor der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Prüfungen gemäß § 15 müssen die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 7 bestanden worden sein.

§ 5

Vereinbarung der Dissertation und Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Thema der Dissertation kann mit einer Professorin oder einem Professor oder mit einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten vereinbart werden, die in der Regel der Fakultät angehören. Die Zulassung zur Promotion darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber von einer Professorin oder einem Professor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden ist.

(2) Professorinnen und Professoren, die eine Dissertation betreuen und in den Ruhestand treten oder entpflichtet werden oder im Laufe des Promotionsverfahrens wegberufen werden, können weiterhin stimmberechtigt im Promotionsverfahren mitwirken.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses entscheidet die oder der Vorsitzende über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Ablichtung);
2. Vorbildungsnachweis gemäß § 4 bzw. § 4a (beglaubigte Ablichtungen);
3. die Angabe des Arbeitstitels der Dissertation.

Die Annahme kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 bzw. 4 a nicht erfüllt sind oder
2. die erforderlichen Unterlagen gemäß Satz 2 nicht vorliegen oder
3. die Sprachkenntnisse gemäß § 4a Nr. 3 nicht nachgewiesen sind oder
4. der Arbeitstitel der Dissertation keinen ausreichenden Bezug zu den an der Fakultät vertretenen Fächern aufweist.

Die Entscheidung über die Annahme wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung sind die Verweigerungsgründe anzuführen.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein in den Bereich der Theologie fallendes Gebiet behandeln. Sie muss eine Bereicherung des Fachgebietes darstellen und zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand fähig ist, selbständig wissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (2) Eine Dissertation, die bereits von einem anderen theologischen Fachbereich oder einer anderen theologischen Fakultät zurückgewiesen wurde, kann nicht vorgelegt werden. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht oder in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung bewertet worden sein.

§ 7 Promotionsgesuch

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, der eingehend Aufschluss gibt über den Bildungsstand, wobei auch die Zahl der an den einzelnen Hochschulen zugebrachten Semester anzugeben ist; ferner sind anzugeben die Staatsangehörigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
2. Studienbücher;
3. ein Verzeichnis etwaiger eigener Veröffentlichungen;
4. bei Doktorandinnen und Doktoranden katholischer Konfession eine Bescheinigung des für den Wohnsitz der Doktorandin oder des Doktoranden zuständigen kirchlichen Oberen, aus der hervorgeht, dass dieser keine Bedenken gegen die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion erhebt;
5. Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühren;
6. Mitteilung darüber, ob bereits an einem anderen theologischen Fachbereich ein Promotionsgesuch gerichtet wurde;
7. Mitteilung darüber, in welchen vier Fächern und bei welchen Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 die mündliche Prüfung abgelegt werden soll und wann gemäß § 16 Kontakt mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern der gewählten vier Prüfungsfächer aufgenommen wurde;
8. Mitteilung darüber, ob das Thema der Dissertation mit einer Professorin oder einem Professor vereinbart wurde;
9. eine Dissertation in vier Exemplaren, in der Regel in deutscher Sprache, druckfertig, gebunden oder geheftet, mit Seitenzahl, Inhaltsübersicht und Schrifttumsverzeichnis; die Titelseite der Arbeit enthält nachfolgende Angaben in der festgelegten Reihenfolge:
 - Titel der Arbeit
 - Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
 - von (akad. Grade, Vor- und Zuname)
 - aus (Geburtsort)
 - Mainz, dem (Semester- und Jahresangabe des Promotionsgesuchs).Eine fremdsprachige Dissertation ist auf Antrag nur dann zuzulassen, wenn mindestens die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die betreffende Sprache beherrschen. Wird die Dissertation in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
10. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich habe die Dissertation mit dem Titel ... selbst angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis angegebenen Hilfsmittel keine weiteren benutzt und alle Stellen, die aus dem Schrifttum entnommen sind, nach der Fundstelle unter Angabe von Titel, Auflage und Erscheinungsjahr, Band und Seite dieses Werkes kenntlich gemacht. Von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten habe ich Kenntnis genommen.“

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung schriftlich mit. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in § 4 oder § 4a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 unvollständig sind, oder
- c) die Doktorandin oder der Doktorand ein Promotionsverfahren in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Anspruch auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren verloren hat.

§ 8

Promotionsgebühr

Höhe der Promotionsgebühr, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Gebührenvorschriften.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion kann solange zurückgenommen werden, als das Promotionsverfahren nicht durch die Ablehnung der Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 10

Berichterstatterinnen und Berichterstatter

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation der Professorin bzw. dem Professor oder der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten als hauptberichterstattender Person zu, mit der oder dem sie vereinbart worden ist. Gleichzeitig bestimmt sie oder er eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter.

Wurde das Thema der Dissertation nicht mit einer Professorin oder einem Professor vereinbart, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und leitet ihnen die Dissertation zu.

(2) Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fachbereichen kann die Mitberichterstatterin oder der Mitberichterstatter dem anderen Fachbereich angehören.

(3) Bis zur Vorlage der Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sollen in der Regel nicht mehr als zwölf Wochen vergehen.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

(1) Die berichterstattenden Personen nehmen in ausführlichen Gutachten zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den an sie zu stellenden Anforderungen gemäß § 6 entspricht. Ist dies der Fall, so schlagen sie die Annahme vor und erteilen dabei eine der folgenden Noten:

summa cum laude	(1 = sehr gut)
magna cum laude	(2 = gut)
cum laude	(3 = befriedigend)
rite	(4 = ausreichend).

(2) Differieren die Notenvorschläge der beiden Berichterstatterinnen oder Berichtstatter um mehr als eine Note, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der beiden Berichterstatterinnen oder Berichtstatter eine dritte Berichtstatterin oder einen dritten Berichtstatter.

(3) Die Note „summa cum laude“ darf nur einer hervorragenden Dissertation erteilt werden, die für das jeweilige Fach der Theologie von besonderem wissenschaftlichem Wert ist.

(4) Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen, so schlagen die Berichterstatterinnen oder Berichtstatter die Ablehnung vor.

§ 12

Entscheidung des Promotionsausschusses

(1) Haben die Berichterstatterinnen oder Berichtstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation bei den Mitgliedern des Promotionsausschusses sechs Wochen umlaufen lassen. Für die Mitglieder des Promotionsausschusses und für die Mitglieder des Fachbereichsrates, die keine Professorinnen oder Professoren sind, liegt ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht im Fakultätsdekanat aus.

(2) Falls die Berichterstatterinnen oder Berichtstatter bezüglich der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation zu gegensätzlichen Vorschlägen gekommen sind, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der beiden Berichterstatterinnen oder Berichtstatter eine dritte Berichtstatterin oder einen dritten Berichtstatter.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(4) Die Ablehnung der Dissertation muss vom Promotionsausschuss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuss die Note fest. Sie ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, die Gutachten über ihre oder seine Dissertation nach dem Beschluss des Promotionsausschusses einzusehen. Die Einsichtnahme muss unter Aufsicht im Fakultätsdekanat erfolgen.

§ 13

Folgen der Ablehnung

Wird die Dissertation abgelehnt, so wird die Promotion nicht vollzogen. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät, die anderen drei Exemplare gehen an die Doktorandin oder den Doktoranden zurück.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Hat der Promotionsausschuss die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden fest.

(2) Die Prüfung kann zusammen oder in zwei Abschnitten vorgenommen werden; es sollen nicht alle Fächer an einem Tag geprüft werden.

(3) In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich die Doktorandin oder der Doktorand gründliche Kenntnisse in den Prüfungsgebieten gem. § 14 Abs. 7 und § 15 angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.

(4) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu den festgesetzten Terminen, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) Die Gesamtprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Doktorandinnen und Doktoranden, die Prüfungen gemäß Absatz 7 absolvieren müssen, ist auf Antrag Verlängerung zu gewähren.

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Satz 1 genannten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der entsprechenden Nachweise obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(6) Die mündlichen Prüfungen in den biblischen Fächern (gemäß Absatz 7 und gemäß § 15) sind am Urtext abzulegen. Wird in den mündlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 2 kein Fach der biblischen Fächergruppe geprüft, sind das Graecum und das Hebraicum oder entsprechende von der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellte bzw. anerkannte Sprachnachweise vorzulegen. Wird eine mündliche Prüfung im Fach Altes Testament abgelegt, so ist das Graecum oder ein entsprechender von der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellter bzw. anerkannter Sprachnachweis vorzulegen. Wird eine mündliche Prüfung im Fach Neues Testament abgelegt, so ist das Hebraicum oder ein entsprechender von der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgestellter bzw. anerkannter Sprachnachweis vorzulegen. Über die Ausnahmen in außergewöhnlichen Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung bzw. Bachelor und Master of Education für das Lehramt an Gymnasien sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die als besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss oder besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen nach § 4a zur Promotion zugelassen wurden, haben vor den Prüfungen gemäß § 15 die folgenden mündlichen Prüfungen abzulegen, die sich auf die für den Studiengang „Magistra/Magister Theologiae“ wesentlichen Inhalte des jeweiligen Faches beziehen:

1. eine Prüfung in Philosophie;

2. jeweils eine Prüfung aus den theologischen Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte des Altertums/Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Sozialethik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Kirchenrecht.

Die Prüfungen können unmittelbar nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 3 Abs. 3 absolviert werden; die Prüfungstermine setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden fest. Die Prüfungen dauern jeweils 15 bis 20 Minuten und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden; wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Für die Durchführung der Prüfungen gilt § 17 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8 entsprechend. Prüfungen in den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Fächern, die entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang „Magistra/Magister Theologiae“ bereits abgelegt worden sind, werden anerkannt. Sind die Prüfungen nach § 14 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgreich abgelegt worden, wird darüber der Doktorandin oder dem Doktoranden eine detaillierte Dokumentation sowie eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass damit in Entsprechung zu den Anforderungen des Studiengangs „Magistra/Magister Theologiae“ die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erbracht sind.

§ 15

Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsfächer können alle an der Katholisch-Theologischen Fakultät vertretenen theologischen Fächer sein. Diese verteilen sich wie folgt auf fünf Fächergruppen:

1. Altes Testament und Neues Testament;
2. Kirchengeschichte des Altertums/Patrologie und Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Dogmatik und Fundamentaltheologie;
4. Moralthologie und Sozialethik;
5. Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht.

(2) Aus diesen Fächergruppen wählt die Doktorandin oder der Doktorand vier Prüfungsfächer so aus, dass jede Fächergruppe (mit Ausnahme derjenigen, in der die Dissertation angefertigt wurde) bei der mündlichen Prüfung berücksichtigt wird.

§ 16

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

Die Doktorandin oder der Doktorand soll mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern die von ihr oder der von ihm gewählten Prüfungsfächer spätestens ein Jahr vor der jeweiligen Prüfung Kontakt aufnehmen und unter deren Anleitung in den gewählten Fächern vertiefte Studien betreiben, wobei für diese das Dissertationsthema berücksichtigt werden kann.

§ 17

Prüfungsverfahren

(1) Die mündlichen Prüfungen finden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer promovierten Beisitzerin oder einem promovierten Beisitzer statt.

(2) Alle Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der jeweiligen Fächergruppe können bei der Prüfung anwesend sein und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Fragen stellen.

(3) Sofern die Doktorandin oder der Doktorand bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht, können Studentinnen oder Studenten der Katholisch-Theologischen Fakultät bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(4) Die Prüfung dauert in jedem Fach mindestens dreißig, höchstens vierzig Minuten und soll als wissenschaftliches Gespräch über die in § 16 erwähnten Studien abgehalten werden.

(5) Die Note wird von der Prüferin oder von dem Prüfer nach Anhörung der anwesenden Fachvertreterinnen oder Fachvertretern und der Protokollantin oder des Protokollanten festgesetzt.

(6) Die Noten für die mündlichen Prüfungen sind:

summa cum laude	(1 = sehr gut)
magna cum laude	(2 = gut)
cum laude	(3 = befriedigend)
rite	(4 = ausreichend)
insufficenter	(5 = ungenügend)

(7) Auf Wunsch sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Noten der mündlichen Prüfungen im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(8) Über die mündlichen Prüfungen ist von der beisitzenden Person ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. In der Niederschrift sind außerdem die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Beginn und Ende der mündlichen Prüfung aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(9) Ist die Leistung in einem Fach ungenügend, so kann diese Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern oder in einer Wiederholungsprüfung (Satz 1) ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden.

(10) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Möglichkeit, die gesamte mündliche Prüfung einmal, aber nicht vor Ablauf eines Jahres, zu wiederholen. Ist die Leistung der Wiederholungsprüfung gem. Absatz 9 nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Promotion wird nicht vollzogen.

§ 18 Kolloquium

(1) Nach Abschluss der Einzelprüfungen hat die Doktorandin oder der Doktorand mit dem Promotionsausschuss ein Kolloquium über die Thematik der Dissertation zu führen.

(2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens dreißig, höchstens fünfunddreißig Minuten.

(3) Auf Vorschlag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters setzt der Promotionsausschuss die Note für das Kolloquium fest.

(4) Die Regelungen gemäß § 14 Abs. 1, 4, 5 Satz 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Im Anschluss an das Kolloquium wird die Gesamtnote für die Promotion nach folgendem Schlüssel errechnet: Die Dissertationsnote zählt 50 Prozent, die vier mündlichen Prüfungen und das Kolloquium je 10 Prozent. Die Abschlussnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut („summa cum laude“),
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut („magna cum laude“),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend („cum laude“),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend („rite“),
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend („insufficenter“).

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Festsetzung der Gesamtnote an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, die unter Aufsicht zu erfolgen hat. Auszüge dürfen angefertigt werden.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Festsetzung der Promotionsgesamtnote hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in einer der zugelassenen Vervielfältigungsarten innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen.

(2) Auf der Rückseite des Titelblattes der an die Katholisch-Theologische Fakultät und an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplare sind die Namen der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und das Datum des Kolloquiums anzugeben.

(3) Innerhalb eines Jahres nach dem Kolloquium sind von der Dissertation folgende Exemplare abzuliefern:

1. wenn die Dissertation in Buch- oder Fotodruck vervielfältigt wird: 2 Exemplare an die Katholisch-Theologische Fakultät für die Prüfungsakten und 4 Exemplare an die Universitätsbibliothek;
2. wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt: 2 Exemplare an die Katholisch-Theologische Fakultät für die Prüfungsakten und 4 Exemplare an die Universitätsbibliothek;
3. wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt: 2 Exemplare an die Katholisch-Theologische Fakultät für die Prüfungsakten und 4 Exemplare an die Universitätsbibliothek.
4. wenn die Dissertation als Microfiche veröffentlicht wird: 2 Exemplare an die Katholisch-Theologische Fakultät für die Prüfungsakten und 4 Exemplare an die Universitätsbibliothek;
5. wenn eine elektronische Version abgeliefert wird, ein Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt, sowie 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, die mit der elektronischen Version text- und satzspiegelidentisch sind, dazu ein Abstract in deutscher und englischer Sprache.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare durch eigenes Verschulden verstreichen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag hierzu muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 gestellt und begründet werden.

§ 21 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare abgeliefert hat.
- (2) Die Promotion kann auch dann vollzogen werden, wenn durch einen Verlagsvertrag oder anderweitig sichergestellt ist, dass die Dissertation in einer bestimmten Frist zum Druck gelangen wird, und die Doktorandin oder der Doktorand sich schriftlich verpflichtet, die gemäß § 20 Abs. 3 geforderten Pflichtexemplare nach dem Druck unverzüglich abzuliefern.
- (3) Die Promotionsurkunde enthält nach der Angabe der promovierenden Fakultät den Namen des oder der Promovierten mit Geburtsdatum und –ort, die Mitteilung, dass die vorgeschriebenen Prüfungen ordnungsgemäß bestanden worden sind, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion, die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät sowie das Universitäts- und das Fakultätssiegel. Als Datum ist der Tag des Kolloquiums einzusetzen.
- (4) Der Aushändigung der Promotionsurkunde, die nach Möglichkeit in feierlicher Form vollzogen werden soll, geht bei katholischen Doktorandinnen oder Doktoranden die „Professio fidei“ voraus.
- (5) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, beginnt mit dem Tag, an dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird.
- (6) Die Ehrenpromotion wird ebenfalls durch Aushändigung der hierfür vorgesehenen Promotionsurkunde vollzogen. In der Promotionsurkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben, Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Promotion

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung hat der Promotionsausschuss den Doktoranden anzuhören.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind, können die Promotionsleistungen vom Promotionsausschuss für ungültig erklärt werden.
- (2) Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder erweist sich die Erklärung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 als unwahr, werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder den Doktoranden der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen

Bescheinigung über die Promotion oder der Promotionsurkunde bekannt, wird dies der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(4) Über die Ungültigkeit einer Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Beschluss ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 18. Februar 1977 (StAnz. S. 373), geändert durch Ordnung vom 1. Juli 1982 (StAnz. S. 650) außer Kraft.

Mainz, den 10. Januar 1989

Der Dekan
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor
Dr. A. A n z e n b a c h e r